



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2013  
COM(2013) 524 final

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES  
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES**

**„HAT DER EUROPÄISCHE FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE  
GLOBALISIERUNG BEI DER WIEDEREINGLIEDERUNG ENTLASSENER  
ARBEITNEHMER EINEN EU-MEHRWERT ERBRACHT?“**

## ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES

### **„HAT DER EUROPÄISCHE FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG BEI DER WIEDEREINGLIEDERUNG ENTLASSENER ARBEITNEHMER EINEN EU-MEHRWERT ERBRACHT?“**

#### ZUSAMMENFASSUNG

I. Seit 2006 hat der EGF einen wichtigen europäischen Mehrwert für Arbeitnehmer geschaffen, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung von Massenentlassungen betroffen sind. Dies geschieht in Form von Hilfen für diese Arbeitnehmer, durch die Unterstützung ihrer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben, durch die Förderung von Unternehmensgründungen oder durch gezielte Weiterbildungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten handelten gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 1927/2006 („Förderfähige Maßnahmen“), in dem verschiedene Maßnahmen festgelegt sind, die durch EGF-Mittel kofinanziert werden können.

II. Der EGF und der ESF sind komplementäre politische Maßnahmen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip ergänzt der EGF-Maßnahmenmix, der auf Ebene der Mitgliedstaaten gestaltet wird, weitgehend die ESF-Regelleistungen zur Unterstützung beim Übergang zu einer erneuten Beschäftigung.

IV. Die Kommission merkt Folgendes an:

a) Die Ermittlung aller betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmer ist mit einem beträchtlichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Aus diesem Grund und mit dem Ziel einer schnelleren Bearbeitung von Anfragen wurden einige entlassene Arbeitnehmer, die möglicherweise förderfähig gewesen wären, nicht in den jeweiligen EGF-Antrag aufgenommen. Der Kommission wurde jedoch nicht mitgeteilt, dass in irgendeinem Fall betroffene Arbeitnehmer absichtlich ausgeschlossen wurden.

b) Die Entscheidung, ob ESF- oder EGF-Mittel beantragt werden, wird auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen, und zwar unter der Voraussetzung, dass das mit der Kommission abgestimmte operationelle ESF-Programm die ins Auge gefasste Unterstützung zulässt. Tatsächlich unterscheiden sich die operationellen ESF-Programme von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat bzw. von Region zu Region.

c) Auch wenn Verbesserungen in der Datenerhebung immer möglich sind, ist die Kommission doch der Ansicht, dass es dem EGF gelungen ist, ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten auferlegt sind, und der Qualität und Quantität der bereitgestellten Daten herzustellen. Die Kommission weist darauf hin, dass in der EGF-Verordnung keine quantitativen Wiedereingliederungsziele vorgeschrieben sind. Darüber hinaus ist es wichtig zu erwähnen, dass die geprüften Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 15 der EGF-Verordnung nachgekommen sind.

Gemeinsame Antwort zu den Buchstaben d und e.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ohne die EGF-Unterstützung nur sehr wenige Ergebnisse erzielt worden wären. Diese Auffassung wird auch durch den von unabhängigen Experten erstellten Bericht über die Halbzeitbewertung bestätigt.

Aus dem EGF finanzierte Maßnahmen sind als „Paket“ zusammenhängender Maßnahmen zu verstehen, in dem personalisierte, zielgerichtete Leistungen und die erforderliche

Einkommensstützung zusammengeführt werden. Gemeinsam tragen sie zum Erfolg der aus dem EGF finanzierten Maßnahmen bei.

Darüber hinaus hat der EGF zu keinem Zeitpunkt isolierte Einkommensstützungen zur Verfügung gestellt. In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 3 der EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 die Einkommensstützung umfasst, soweit die Anforderungen an die Förderfähigkeit erfüllt sind. Es werden dort weder minimale noch maximale Beihilfeanteile festgelegt oder ausgeschlossen.

f) Die Kommission stimmt zu, dass das derzeitige Genehmigungsverfahren langwierig ist, und ist daher bemüht, Verzögerungen soweit möglich zu minimieren und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass das Verfahren ordnungsgemäß verläuft. Die Tatsache, dass der EGF nicht unter den mehrjährigen Finanzrahmen fällt, wirkt sich zwangsläufig auf den zeitlichen Ablauf der Verfahren aus.

Derzeit arbeitet die Kommission aktiv daran, bei der Reduzierung des für die Genehmigungsverfahren erforderlichen Zeitaufwands voranzukommen, z. B. durch die Entwicklung eines elektronischen Antragsverfahrens oder die Aufnahme strengerer Fristen - sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission - in ihren neuen Verordnungsvorschlag. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass diese Verfahren weder für die Geschwindigkeit, mit der die Unterstützung die Arbeitnehmer erreicht, bestimmend sind noch die Solidarität beeinträchtigen.

Vielmehr ruft die Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, möglichst frühzeitig aktiv zu werden, wenn es zu Massenentlassungen kommt.

## **V. Empfehlungen:**

a) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung hinsichtlich der Sicherstellung der Verfügbarkeit aktueller und zuverlässiger Überwachungsdaten. Mit ihrem Vorschlag für den EGF 2014-2020 hat sie die erforderlichen Schritte eingeleitet. Dieser Vorschlag umfasst die Einführung eines Zwischenberichts der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass aktuellere und zuverlässigere Daten schneller zur Verfügung stehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Element des Vorschlags der Kommission vom Rat nicht positiv aufgenommen wurde. Die Kommission hat ihren Vorschlag mit dem Ziel eingereicht, ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten auferlegt sind, und der Qualität und Quantität der erforderlichen Daten zu gewährleisten.

Die Kommission merkt darüber hinaus an, dass die nationalen Datenschutzbestimmungen die umfassende Umsetzung der Empfehlung behindern könnten.

b) Die Kommission akzeptiert die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise und hat für den Zeitraum 2014-2020 eine Beihilfeobergrenze (50 %) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag dürfte zu einer weiteren Verbesserung der Effizienz und des europäischen Mehrwerts der EGF-Maßnahmen führen und gleiche Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten schaffen.

Weiterhin hat die Kommission (und anschließend die Haushaltsbehörde) in den vergangenen sechs Jahren nur solche EGF-Projekte genehmigt, bei denen die Erzielung eines Mehrwerts wahrscheinlich war.

Die Schlussfolgerungen aus der Halbzeitbewertung zeigen, dass dieses Ziel deutlich erreicht wurde.

c) Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt wurde, da die Option, den EGF für den Zeitraum 2014-2020 in den ESF aufzunehmen, im Rahmen der Folgenabschätzung und der Ex-ante-Bewertung zum Vorschlag der Kommission für die neue EGF-Verordnung sorgfältig beurteilt und analysiert wurde. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben eine grundsätzliche Einigung über die Weiterführung des Fonds erzielt.

Die Kommission verweist auf die Schlussfolgerungen im Halbzeitbewertungsbericht. Der Bericht enthält die Feststellung, dass der EGF einen „bedeutenden Mehrwert“ geschaffen habe und dass „unabhängige Experten zu dem Schluss kamen, dass ohne die Unterstützung aus dem EGF kaum Ergebnisse erzielt worden wären“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben im Rahmen des EGF ihrem Wesen nach nicht vorhersehbar sind, während der ESF geschaffen wurde, um mittel- bis langfristige strukturelle Probleme zu bewältigen, die stabile Investitionsstrategien erfordern. Die Kommission hielt es daher für angemessener, den EGF sowohl außerhalb des ESF-Kontexts als auch außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens zu belassen und dadurch die finanzielle Flexibilität zu ermöglichen, die der EGF erfordert.

Die Entscheidung, ob ESF- oder EGF-Mittel beantragt werden, wird auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen (und zwar unter der Voraussetzung, dass das mit der Kommission abgestimmte operationelle ESF-Programm die ins Auge gefasste Unterstützung zulässt).

### **BEMERKUNGEN**

16. Die Kommission erkennt an, dass einige entlassene Arbeitnehmer, die förderfähig waren, nicht in die EGF-Anträge aufgenommen wurden. Der Kommission wurde jedoch nicht mitgeteilt, dass in irgendeinem Fall betroffene Arbeitnehmer absichtlich ausgeschlossen wurden. Außerdem ist die Ermittlung aller betroffenen Unternehmen und Personen zeit- und arbeitsintensiv. Die Mitgliedstaaten haben wohl zumeist an einem bestimmten Punkt entschieden, die Anträge voranzutreiben, weil sie der Ansicht waren, dass die Kosten (finanzieller und zeitlicher Aufwand) für das Auffinden weiterer möglicherweise förderfähiger Arbeitnehmer in keinerlei Verhältnis zu dem voraussichtlichen Nutzen stehen. Darüber hinaus haben die betroffenen Arbeitnehmer möglicherweise andere Arten der Unterstützung erhalten, auch wenn sie nicht in die jeweiligen Anträge aufgenommen wurden.

18. Aufgrund der von Irland übermittelten Abschlussberichte zu EGF-Projekten ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Mitgliedstaaten bemüht haben, eine Verbindung zwischen den personalisierten Dienstleistungen und der tatsächlichen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt herzustellen.

23. a) Die Bemerkung des Rechnungshofes gilt nur für die vom Rechnungshof aufgeführten Mitgliedstaaten mit höheren Kofinanzierungssätzen und kann nicht als allgemeingültig angesehen werden.

24. Nach Auffassung der Kommission hat das Vereinigte Königreich eher aus politischen Gründen als aus Gründen, die den EGF selbst betreffen, nie EGF-Mittel beantragt.

25. Die Kommission ist der Ansicht, dass die EU-Ebene die am besten geeignete Ebene ist, um auf die Auswirkungen von Veränderungen im Welthandelsgefüge zu reagieren. Aus dieser politischen Überlegung ergibt sich, dass die EU diejenigen unterstützen sollte, die unter den Auswirkungen der Globalisierung leiden. Eine derartige EGF-Unterstützung schafft einen starken europäischen Mehrwert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob dieser deutliche Mehrwert auch seinen Ausdruck in Form wirksamer Maßnahmen findet. Diesbezüglich betont die Kommission, dass die Wirksamkeit des EGF auch auf Grundlage der Anzahl der Begünstigten bewertet werden kann, die ihre Kompetenzen und beruflichen Qualifikationen erweitert und so ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verbessert haben.

27. Abgleiche mit internationalen Datenquellen und insbesondere mit EUROSTAT-Daten weisen darauf hin, dass die Eingliederungsquoten trotz der außerordentlich schwierigen Rahmenbedingungen zufriedenstellend sind. Tabelle 2 zeigt, dass im Rahmen der durch den Rechnungshof geprüften Projekte durchschnittlich 34 % aller Teilnehmer bereits zum Zeitpunkt des Auslaufens der EGF-

Unterstützung, beinahe 46 % 3 bis 12 Monate nach Auslaufen der EGF-Unterstützung und mehr als 51 % der Personen 12 Monate nach Auslaufen der EGF-Unterstützung wiedereingegliedert waren.

In den wichtigsten Schlussfolgerungen des Halbzeitbewertungsberichts des EGF für den Zeitraum zwischen 2007 und April 2009 wird für die 15 bewerteten EGF-Projekte eine durchschnittliche Wiederbeschäftigungsquote von 42 % der betroffenen Arbeitnehmer unmittelbar nach Ende des EGF-Umsetzungszeitraums genannt. Dies kann als sehr gutes Ergebnis angesehen werden.

Die EUROSTAT-Arbeitsmarktdaten für 2010 weisen für die EU für den Übergang von Arbeitslosigkeit zu Beschäftigung eine Quote von 28,7 % aus. Vor diesem Hintergrund ist eine Wiedereingliederungsquote von 42 % als positiv zu bewerten.

Die Berichterstattungspflicht der Mitgliedstaaten ist in Artikel 15 der EGF-Verordnung sowie in den relevanten Finanzierungsbeschlüssen festgelegt. Bei den 8 geprüften Projekten war diese Pflicht für die Mitgliedstaaten mit der Abgabe der jeweiligen Abschlussberichte erfüllt. Alle darüber hinaus gehenden Daten stellen die Mitgliedstaaten somit auf freiwilliger Basis zusammen.

29. Die Kommission stellt fest, dass in der EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 keine quantitativen Wiedereingliederungsziele vorgeschrieben sind, und erinnert daran, dass die verschiedenen EGF-Maßnahmen auch anhand anderer Indikatoren und auf andere Weise (z. B. durch Evaluierungen) bewertet werden können. Für den Zeitraum 2014-2020 hat die Kommission ein Wiedereingliederungsziel von 50 % nach 12 Monaten der Umsetzung vorgeschlagen.

31. Die Kommission betont, dass es sich bei dem EGF und dem ESF um Fonds handelt, die bei der Unterstützung politischer Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen der Globalisierung auf den Arbeitsmarkt komplementär wirken. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird der EGF-Maßnahmenmix auf Ebene der Mitgliedstaaten gestaltet und ähnelt häufig den ESF-Regelleistungen zur Unterstützung beim Übergang zu einer erneuten Beschäftigung.

32. Die Einkommensstützung wurde nie als isolierte Maßnahme zur Verfügung gestellt. In Übereinstimmung mit der EGF-Verordnung war sie stets Teil eines Pakets, in dessen Rahmen sie mit aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kombiniert wurde, durch die positive Wirkungen erzielt werden, wie die Halbzeitbewertung und verschiedene Abschlussberichte zu EGF-Projekten bestätigen.

Die Mitgliedstaaten handelten bei der Gestaltung der jeweiligen Pakete personalisierter EGF-Maßnahmen gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 1927/2006 („Förderfähige Maßnahmen“). Während des Umsetzungszeitraums werden diese Maßnahmenpakete mit Unterstützung aus dem EGF durchgeführt. Die Maßnahmen umfassen: allgemeine Unterstützung bei der Arbeitssuche, Weiterbildungsmaßnahmen, Beihilfen für Arbeitssuchende, Beihilfen für Weiterbildungsmaßnahmen, Förderung des Unternehmertums, Beihilfen für geografische Mobilität und Einstellung usw.

34. Es ist nicht Zweck der ESF-Überwachungsdaten, Zehntausende (potenzielle) ESF-Projekte zu ermitteln, die im Rahmen der 117 laufenden operationellen ESF-Programme (2007-2013) unterstützt werden. Ihr Zweck ist vielmehr, statistische Informationen zur Umsetzung der Programme in Form von Finanzdaten (aufgeschlüsselt nach den in der ESF-Verordnung festgelegten Prioritäten) und von Daten zur Zahl der geförderten Personen (einschließlich einer Aufschlüsselung nach Geschlecht, Bildungsabschluss usw.) zu sammeln.

In Bezug auf die Qualität der ESF-Überwachungsdaten weist die Kommission auf Folgendes hin:

- a) Die Qualität der Indikatoren wird fortlaufend verbessert.
- b) Soweit sie der Ansicht ist, dass die Ergebnisindikatoren unzureichend sind, wird die Kommission auf den Sitzungen des Begleitausschusses entsprechend tätig.

- c) Die Kommission überprüft anhand aller zur Verfügung stehenden Informationen und mithilfe von Ex-post-Bewertungen, inwieweit die Maßnahmen ihre Ziele erreichen.

Für den Zeitraum 2014-2020 hat die Kommission obligatorische Output- und Ergebnisindikatoren vorgeschlagen.

36. Die Finanzierung aus dem EGF soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Maßnahmen vor Ort umzusetzen, nachdem sie den für die Kofinanzierung vorgesehenen Betrag ausgeschöpft haben. Sie ist nicht für die Geschwindigkeit dieser Umsetzung bestimmend und sollte auch die Geschwindigkeit, mit der die genannten Maßnahmen eingeleitet werden, nicht beeinflussen.

Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die entsprechende Unterstützung die arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer so schnell wie möglich erreicht. Die verspätete Annahme von Finanzierungsbeschlüssen für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten (vor-)zu finanzieren haben, sollte die Beschleunigung der Umsetzung nicht behindern.

38. Der EGF und der ESF sind komplementäre Fonds, die entweder langfristige strategische Hilfe anbieten oder eine einmalige, zeitlich begrenzte und gezielte Reaktion auf eine einzige umstrukturierungsbedingte „Notlage“ ermöglichen. Stehen EGF-Mittel aus besonderen und im jeweiligen Fall zulässigen Gründen später als die anderen Fördermittel zur Verfügung, wird die Zielsetzung des EGF dennoch erreicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es den einzelnen Mitgliedstaaten obliegt, die Komplementarität zwischen ESF und EGF unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen spezifischen Umstände bestmöglich zu nutzen.

43. Vor diesem allgemeinen Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission die möglichen Auswirkungen von Unterschieden innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppen und deren jeweilige Beschäftigungsfähigkeit in diesem Stadium nicht einschätzen kann.

45. Die Kommission stellt fest, dass die Wiedereingliederungsdaten, die in den Abschlussberichten der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, im Allgemeinen kohärent und zuverlässig sind. Werden im Rahmen der Analyse durch die Kommission Unstimmigkeiten festgestellt, werden sofort entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Die EGF-Abschlussberichte werden in einem vordefinierten Standardformat erstellt, so dass ein wirksamer Vergleich der aus dem EGF geförderten Projekte möglich ist. Die (geprüften) Mitgliedstaaten sind ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 15 der EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 nachgekommen.

Untersucht man die den Mitgliedstaaten auferlegten Pflichten betreffend die Überwachung, die Berichterstattung und die Evaluierung einerseits und die Qualität und Quantität der bereitgestellten Daten andererseits, so ist die Kommission gleichzeitig der Ansicht, dass es gelungen ist, im Rahmen des EGF ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis herzustellen.

46. Die Kommission hat alle Abschlussberichte sorgfältig geprüft und soweit erforderlich weitere Maßnahmen eingeleitet. Alle wichtigen Daten werden in der EGF-Datenbank erfasst, die der Kommission eine entsprechende Überwachung und Berichterstattung ermöglicht.

Hinsichtlich der Art und des Prozentsatzes der für EGF-Projekte ausgezahlten oder gebundenen Beihilfen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Anhand der Anträge kann die Kommission für jedes Projekt den zu erwartenden Anteil der Beihilfen an den endgültigen Gesamtausgaben ermitteln. Bei Eingang des Abschlussberichts kann sie sich dann von den tatsächlichen Ausgaben überzeugen.

Beide Quellen werden für die Datenbank herangezogen, so dass detaillierte Informationen ausgelesen werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Abschlussberichte ihrem Wesen nach sechs Monate nach Ende des Umsetzungszeitraums zur Verfügung stehen. Somit stehen noch nicht für alle Projekte die abschließenden Daten zur Verfügung, da in vielen Fällen die Umsetzung noch im Gange ist.

Die Kommission verbessert die Überwachung aller Unterstützungsmaßnahmen durch die Weiterentwicklung ihrer Datenbank und indem sie in ihrem Vorschlag für die EGF-Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 einen von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Zwischenbericht vorsieht.

47. Die Kommission ist der Ansicht, dass die EU-Ebene die am besten geeignete Ebene ist, um auf die Auswirkungen von Veränderungen im Welthandelsgefüge zu reagieren. Aus dieser politischen Überlegung ergibt sich, dass die EU diejenigen unterstützen sollte, die unter den Auswirkungen der Globalisierung leiden.

Aus den Schlussfolgerungen des Halbzeitbewertungsberichts (GHK – 2011) geht hervor, dass der EGF einen „bedeutenden Mehrwert“ geschaffen hat. Darüber hinaus enthält der Bericht die Feststellung, dass „unabhängige Experten zu dem Schluss kamen, dass ohne die Unterstützung aus dem EGF kaum Ergebnisse erzielt worden wären“.

48. Der EGF kofinanziert auf Grundlage von Artikel 3 integrierte Förderpakete für Arbeitnehmer, einschließlich Beihilfen für die Arbeitsuche, Mobilitätsbeihilfen oder Beihilfen für Personen, die an Tätigkeiten des lebensbegleitenden Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Darüber hinaus heißt es in der Eurostat-Veröffentlichung „Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik – Methodik“ (in Übereinstimmung mit der OECD-Definition), dass das von Teilnehmern an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bezogene Arbeitslosengeld (das sie anstatt von Beihilfen für Weiterbildungsmaßnahmen, einer Entlohnung oder ähnlichen Leistungen erhalten) als Teil der Ausgaben für diese Maßnahme erfasst und nicht in die Beträge einbezogen werden sollte, welche als Arbeitslosengeld angegeben werden.

49. Die Kommission möchte keinen unangemessenen Nachdruck auf die Weiterbildungsmaßnahmen legen, da diese lediglich einen Teil des von den Mitgliedstaaten zusammengestellten Pakets förderfähiger Maßnahmen darstellen. Daneben stehen Ausbildungsförderung, Unternehmensgründung, Berufsberatung, Praktika, Betreuung bei Aufnahme einer neuen Arbeitsstelle, Interaktion in Peer-Gruppen und viele weitere Maßnahmen.

50. Der Gesetzgeber erachtete es als wichtig, dass die Europäische Union entlassene Arbeitnehmer unterstützt, wenn sich aus Verschiebungen im Handelsbereich oder – für einen begrenzten Zeitraum – aus der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise negative Auswirkungen auf die Beschäftigung ergeben. Die Solidarität der EU mit den betroffenen Arbeitnehmern und den Mitgliedstaaten sollte in einem größeren Kontext gesehen werden, in dem ein erkennbarer Zusammenhang besteht zwischen, einerseits, der Rolle der EU in globalen Handelsverhandlungen bzw. den Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und, andererseits, der EU, die bei sich daraus ergebenden wesentlichen negativen Auswirkungen auf lokaler oder regionaler Ebene ihre (soziale) Verantwortung wahrnimmt.

Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission für wichtig, die Gesamtkosten tragen und alle Mitgliedstaaten gleich behandeln zu können. Indem die EU Beihilfen finanziert, die andernfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat gezahlt würden, wird dieser Mitgliedstaat in gleichem Maße unterstützt wie ein Mitgliedstaat, in dem derartige Beihilfen nicht existieren. Bei jeder anderen Vorgehensweise bestünde Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten.

Die aus dem EGF zur Verfügung gestellten Mittel sind als ein „Paket“ zu verstehen, das umfangreicher und wirksamer ist als die Summe seiner Bestandteile. Alle genehmigten Beihilfen

sollten als Teil dieses Pakets betrachtet werden und ihre Bewertung kann anhand des Gesamterfolgs der einzelnen Arbeitnehmerpakete (Entscheidung für Unterstützungsleistungen) erfolgen, d. h. auf Grundlage der Anzahl der geförderten Arbeitnehmer, die eine neue Beschäftigung finden.

52. In Artikel 3 der EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 wird eine Einkommensstützung nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, dass die Unterstützung Bestandteil des Pakets ist, welches darüber hinaus z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, Mentoring-Leistungen und die Unterstützung bei der Gründung von Kleinstunternehmen umfasst. Darüber hinaus werden in Artikel 3 weder minimale noch maximale Beihilfeanteile festgelegt oder ausgeschlossen.

53. Die Kommission teilt die Kritik des Rechnungshofes nicht, da Weiterbildungsmaßnahmen und Einkommensstützung als Paket zu betrachten sind. Die Kommission erinnert daran, dass laut der aktuellen EGF-Verordnung die Kofinanzierung passiver Maßnahmen verboten ist.

Gemeinsame Antwort zu den Ziffern 54, 55 und 56: Die Kommission stellt fest, dass laut aktueller EGF-Verordnung die Kofinanzierung passiver Maßnahmen verboten, eine Beihilfeobergrenze innerhalb eines Pakets aus personalisierten Maßnahmen jedoch nicht festgelegt ist. Eine derartige Obergrenze wurde für die künftige EGF-Verordnung (2014-2020) vorgeschlagen, wobei sie mit 50 % angesetzt werden soll. Die vorgeschlagene Änderung dient der Verbesserung der Effizienz der EGF-Maßnahmen und der Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten.

Wie bereits zu Ziffer 46 angemerkt, verfügt die Kommission darüber hinaus über eine Datenbank, in der die relevanten Daten und Statistiken abrufbar sind, die im Rahmen der Vorlage von Projekten sowie im Rahmen der EGF-Abschlussberichte bereitgestellt werden.

Gemeinsame Antwort zu den Ziffern 57 bis 59: Die Kommission ist der Ansicht, dass beide Mitgliedstaaten in kohärenter Weise und gleich behandelt wurden.

Der EGF wird in geteilter Verwaltung bewirtschaftet. Aus diesem Grund ist die Kommission auf die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen angewiesen. Sie analysiert diese Informationen und stützt ihre Maßnahmen auf die jeweilige Bewertung. Darüber hinaus prüft sie die EGF-Projekte anhand ihrer Risikobewertungskriterien.

Im Zusammenhang mit den beiden vom Rechnungshof genannten Mitgliedstaaten ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland detaillierte Informationen über das Beihilfesystem in Form einer Studie bereitstellte und sich selbst eine Begrenzung für die Beihilfenunterstützung auferlegt hat. Die Kommission akzeptierte das Ergebnis dieser Studie nach Durchführung der entsprechenden Bewertung. Auf Anfrage der Kommission legte Österreich Informationen zu seinem Beihilfesystem vor. Die Kommission führte die gleiche Analyse für die von Österreich zur Verfügung gestellten Informationen durch und ermittelte keinerlei Grund, diese zurückzuweisen.

Gemeinsame Antwort zu den Ziffern 60 bis 62: Die Mitgliedstaaten sind berechtigt und werden dazu angehalten, mit der Umsetzung ihrer geplanten Maßnahmen so früh wie möglich zu beginnen, damit Arbeitnehmer nicht auf die ihnen zustehenden Leistungen warten müssen. Sie sollten dies ausdrücklich vor der endgültigen Genehmigung eines Antrages durch die Haushaltsbehörde tun. Die Tatsache, dass die Genehmigung einen gewissen Zeitaufwand erfordert, sollte also keinerlei Auswirkung auf eine ausreichend schnelle Reaktion „vor Ort“ haben.

Je nach Art des EGF-Projekts (Artikel 2 Buchstabe a oder Buchstabe b) gilt für die Mitgliedstaaten ein Bezugszeitraum von 4 oder 9 Monaten, in dem die Entlassungen stattfinden. Hierauf folgt ein Zeitraum von 10 Wochen (Artikel 5 der EGF-Verordnung), in dem die Mitgliedstaaten ihre Anträge fertigstellen. Die Mitgliedstaaten nehmen während beider Zeiträume – und oftmals auch bereits vor dem Bezugszeitraum in Fällen, in denen ein großes Unternehmen künftige Entlassungen angekündigt



hat, die potenziell für die Förderung aus dem EGF in Frage kommen könnten – Kontakt mit der Kommission auf.

Die Kontakte betreffen das Antragsformular und die für das Ausfüllen des Formulars erforderlichen Daten. Jedes EGF-Projekt wurde gemäß den ihm eigenen Umständen behandelt und den Mitgliedstaaten wurde die Gelegenheit gegeben, nach Einreichung ihrer Anträge weitere Informationen bereitzustellen, bis der Kommission alle Daten vorlagen, auf deren Grundlage sie die Förderfähigkeit des Projekts gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament vertreten konnte. Die Kommission hat zu keinem Zeitpunkt einen EGF-Antrag aufgrund der Bereitstellung unzureichender Informationen durch den antragstellenden Mitgliedstaat abgelehnt.

65. Die Kommission ist bemüht, Verzögerungen soweit möglich zu minimieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Verfahren ordnungsgemäß verläuft.

Der für die Annahme eines EGF-Finanzierungsbeschlusses erforderliche Zeitaufwand hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Dauer des Bewertungsverfahrens hat die Kommission für den Zeitraum 2014-2020 eine Frist für die Vorlage zusätzlicher Informationen durch die Mitgliedstaaten sowie die Bedingung, dass derartige zusätzliche Informationen nur in Ausnahmefällen vorgelegt werden sollten, vorgeschlagen. Darüber hinaus sind seit einiger Zeit Lerneffekte erkennbar, die einen etwas schnelleren Ablauf ermöglichen. Alle angestrebten Veränderungen zusammengenommen, einschließlich der elektronischen Anträge, dürften eine bedeutende Beschleunigung der Bewertung und der nachfolgenden Annahme von Finanzierungsbeschlüssen ermöglichen.

67. Der wesentliche Teil der Vorbereitung eines Finanzierungsbeschlusses verläuft parallel zum Haushaltsverfahren, so dass lediglich seine Annahme in Ermächtigung nach der Unterzeichnung des Beschlusses der Haushaltsbehörde erfolgt. Der vom Rechnungshof genannte Zeitraum von vier Wochen umfasst sowohl die Annahme des Finanzierungsbeschlusses in Ermächtigung als auch die Bindung der Mittel und die Auszahlung des Beitrags.

68. Die Kommission verweist auf ihre Antwort zu den Ziffern 60 bis 62.

69. Die EGF-Verfahren sind aus den bei den Ziffern 65 und 67 angegebenen Gründen komplexer als die Verfahren normaler Finanzierungsbeschlüsse der Kommission. Wie der Rechnungshof anmerkt (Ziffer 66) können wesentliche Teile des Verfahrens nicht verkürzt werden. Die Kommission ist bereits bemüht, das gesamte Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und arbeitet daher aktiv an weiteren Möglichkeiten, um den zeitlichen Ablauf insgesamt zu verkürzen. So entwickelt sie ein elektronisches Antragsverfahren und hat vorgeschlagen, engere Fristen sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Kommission in die neue Verordnung aufzunehmen.

## **SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN**

72. Die Kommission verweist auf die Schlussfolgerungen des Halbzeitbewertungsberichts zum EU-Mehrwert. Der Bericht enthält die Feststellung, dass der EGF einen „bedeutenden Mehrwert“ geschaffen habe und dass „unabhängige Experten zu dem Schluss kamen, dass ohne die Unterstützung aus dem EGF kaum Ergebnisse erzielt worden wären“.

73. Die Kommission ist in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bemüht, zwischen einer möglichst umfassenden Einbeziehung aller betroffenen Arbeitnehmer und dem für die Vorbereitung und Einreichung eines Antrags erforderlichen Zeitaufwand einen annehmbaren Kompromiss zu erreichen. Sie betont, dass die betroffenen Arbeitnehmer der Zulieferindustrie zu keinem Zeitpunkt absichtlich ausgeschlossen wurden. Auch haben diese möglicherweise andere Arten der Unterstützung erhalten, auch wenn sie nicht in die jeweiligen Anträge aufgenommen wurden.

75. Die Kommission stimmt zu, dass es sich bei dem EGF und dem ESF um sich gegenseitig ergänzende politische Maßnahmen zur Unterstützung des Übergangs entlassener Arbeitnehmer zu einer erneuten Beschäftigung handelt, und weist darauf hin, dass der Rechnungshof sieben von 27 Mitgliedstaaten aufführt, die den ESF dem EGF vorgezogen haben (Ziffern 23 bis 24). Die Kommission verweist darüber hinaus auf ihre Antwort zu Empfehlung Nr. 3 des Rechnungshofes.

76. Die Kommission stellt fest, dass ihr generell zu allen EGF-Projekten genaue und detaillierte Daten zur Wiedereingliederung vorliegen. In Bezug auf die Detailtiefe dieser Daten sind die Mitgliedstaaten in allen geprüften EGF-Projekten ihren Berichtspflichten gemäß Artikel 15 der EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 nachgekommen.

Darüber hinaus betont die Kommission, dass die EGF-Verordnung Nr. 1927/2006 keinerlei Wiedereingliederungsziele enthielt.

In ihrem Vorschlag für die neue EGF-Verordnung 2014-2020 hat die Kommission das Ziel vorgesehen, dass 50 % der Arbeitnehmer ein Jahr nach dem Datum des Antrags eine neue Beschäftigung aufgenommen haben.

### **Empfehlung 1**

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung hinsichtlich der Sicherstellung der Verfügbarkeit aktueller und zuverlässiger Überwachungsdaten. Mit ihrem Vorschlag für den EGF 2014-2020 hat sie die erforderlichen Schritte eingeleitet. Dieser Vorschlag umfasst die Einführung eines Zwischenberichts der Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass aktuellere und zuverlässigere Daten schneller zur Verfügung stehen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Element des Vorschlags der Kommission vom Rat nicht positiv aufgenommen wurde. Die Kommission hat ihren Vorschlag mit dem Ziel eingereicht, ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten auferlegt sind, und der Qualität und Quantität der erforderlichen Daten zu gewährleisten.

Die Kommission merkt darüber hinaus an, dass die nationalen Datenschutzbestimmungen die umfassende Umsetzung der Empfehlung behindern könnten.

77. Hinsichtlich ihrer jeweiligen EGF-Projekte behandelt die Kommission alle Mitgliedstaaten gleich. Ein Mitgliedstaat wird nicht mehr oder weniger gefördert je nachdem, wie großzügig das vorhandene Sozialleistungssystem angelegt ist. Der Gesetzgeber hat die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten als einen grundlegenden Aspekt des EGF betrachtet.

Darüber hinaus ist die Verknüpfung mit den negativen Auswirkungen, die die Globalisierung auf lokaler/regionaler Ebene haben kann, eine wichtige Dimension des EGF. Die EU-Ebene bietet in diesem Zusammenhang eine umfassende Unterstützung und stellt einen entscheidenden Mehrwert dar.

78. Die Kommission verweist auf ihre Antworten zu den Ziffern 48 bis 52. Sie hält fest, dass die aus dem EGF zur Verfügung gestellten Mittel als Finanzierung eines „Pakets“ zusammenhängender Maßnahmen zu verstehen sind, die gemeinsam zum Erfolg der finanzierten Maßnahmen beitragen.

Tatsächlich fördert der EGF Arbeitnehmer durch unterschiedliche Formen der Unterstützung, einschließlich Beihilfen, die gewährleisten sollen, dass die Arbeitnehmer während der Dauer der Fördermaßnahmen über ein ausreichendes Einkommen verfügen und so in der Lage sind, die unterschiedlichen geförderten Maßnahmen, z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, zu nutzen.

In der EGF-Verordnung sind keinerlei Bedingungen und auch keine bevorzugte Quelle für derartige Beihilfen festgelegt. Auch Evaluierungen und Bewertungen zeigen in Bezug auf die Quelle oder Art der Beihilfen für Arbeitnehmer, die mit dem Ziel, eine neue Beschäftigung zu finden,

Weiterbildungskurse (oder andere Maßnahmen) absolvieren, keinerlei Unterschiede bezüglich ihrer Wirksamkeit oder Ergebnisse.

79. Die Kommission verbessert die Überwachung aller Unterstützungsmaßnahmen durch die Weiterentwicklung ihrer Datenbank und durch die Aufnahme eines von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Zwischenberichts in ihren Vorschlag für die EGF-Verordnung für 2014-2020.

Die Kommission ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten in kohärenter Weise und gleich behandelt werden und verweist auf ihre Antwort zu den Ziffern 57 bis 59.

## **Empfehlung 2**

Die Kommission akzeptiert die Empfehlung des Rechnungshofes teilweise. Sie hat für den Zeitraum 2014-2020 eine Beihilfeobergrenze (50 %) vorgeschlagen. Dieser Vorschlag dürfte zu einer weiteren Verbesserung der Effizienz und des europäischen Mehrwerts der EGF-Maßnahmen führen und gleiche Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten schaffen.

Weiterhin hat die Kommission (und anschließend die Haushaltsbehörde) in den vergangenen sechs Jahren nur solche EGF-Projekte genehmigt, bei denen die Erzielung eines Mehrwerts wahrscheinlich war.

Die Schlussfolgerungen aus der Halbzeitbewertung zeigen, dass dieses Ziel deutlich erreicht wurde.

80. Die Kommission stimmt zu, dass das derzeitige Genehmigungsverfahren langwierig ist, und ist daher bemüht, Verzögerungen soweit möglich zu minimieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass das Verfahren ordnungsgemäß verläuft. Derzeit arbeitet die Kommission aktiv daran, in diesem Punkt voranzukommen. Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Verfahren weder für die Geschwindigkeit, mit der die Unterstützung die Arbeitnehmer erreicht, bestimmend sind noch die Solidarität beeinträchtigen.

Vielmehr ruft die Kommission die Mitgliedstaaten dazu auf, möglichst frühzeitig aktiv zu werden.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass jedes EGF-Projekt gemäß den ihm eigenen Umständen behandelt und den Mitgliedstaaten die Gelegenheit gegeben wurde, ergänzend zu ihren Anträgen weitere Informationen bereitzustellen, bis der Kommission alle Daten vorlagen, auf deren Grundlage sie die Förderfähigkeit des Projekts gegenüber dem Rat und dem Europäischen Parlament vertreten konnte.

Als Ergebnis des gesamten Verfahrens konnte eine hohe Erfolgsquote der EGF-Anträge erreicht werden.

81. Der EGF fällt nicht unter den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR), was dazu führt, dass jedes EGF-Projekt dem Rat und dem Europäischen Parlament einzeln vorgelegt werden muss.

## **Empfehlung 3**

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt wurde, da die Option, den EGF für den Zeitraum 2014-2020 in den ESF aufzunehmen, im Rahmen der Folgenabschätzung und der Ex-ante-Bewertung zum Vorschlag der Kommission für die neue EGF-Verordnung sorgfältig beurteilt und analysiert wurde. Der Europäische Rat und das Europäische Parlament haben eine grundsätzliche Einigung über die Weiterführung des Fonds erzielt.

Die Kommission verweist auf die Schlussfolgerungen im Halbzeitbewertungsbericht. Der Bericht enthält die Feststellung, dass der EGF einen „bedeutenden Mehrwert“ geschaffen habe und dass „unabhängige Experten zu dem Schluss kamen, dass ohne die Unterstützung aus dem EGF kaum Ergebnisse erzielt worden wären“.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben im Rahmen des EGF ihrem Wesen nach nicht vorhersehbar sind, während der ESF geschaffen wurde, um mittel- bis langfristige strukturelle Probleme zu bewältigen, die stabile Investitionsstrategien erfordern. Die Kommission hielt es daher für angemessener, den EGF sowohl außerhalb des ESF-Kontexts als auch außerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens zu belassen und dadurch die finanzielle Flexibilität zu ermöglichen, die der EGF erfordert.

Die Entscheidung, ob ESF- oder EGF-Mittel beantragt werden, wird auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen (und zwar unter der Voraussetzung, dass das mit der Kommission abgestimmte operationelle ESF-Programm die ins Auge gefasste Unterstützung zulässt).